Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1330

11. 05. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Regelung der Altkredite der LPG-Rechtsnachfolger

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zur abschließenden steuerneutralen Regelung der Altkredite der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) der DDR und ihrer Rechtsnachfolger vorzulegen.

2. Die gesetzlichen Regelungen sollten zu folgenden Lösungen führen:

   a) Die Altschulden der ehemaligen LPG und ihrer Rechtsnachfolger sind prinzipiell einer individuellen Überprüfung zu unterziehen. Dafür haben die zuständigen staatlichen Stellen die Verantwortung auch ohne Antragstellung der betroffenen Unternehmen zu übernehmen. Alle Beteiligten sind in das Verfahren einzubeziehen.

   b) Die Rangrücktrittsvereinbarung darf nicht als Schuldanerkennung behandelt werden, solange die Neubewertung bzw. exakte Zuordnung der Altschulden nicht erfolgt ist.

   c) Bis zur endgültigen Feststellung der tatsächlich durch die Rechtsnachfolger zu übernehmenden Kreditverpflichtungen dürfen weder die derzeitig gültigen Schulden noch die daraus erwachsenen Belastungen wirksam werden.

   d) Das in den Bilanzen der Unternehmen stehende oder schon ausgesonderte Anlagevermögen, das mit Altkrediten finanziert wurde, muß, ausgehend von den derzeit gültigen Bewertungsgrundsätzen (Ertrags- bzw. Verkehrswert), neu bewertet werden. Die Altschulden sind dem sachbezogenen Vermögenswert anzupassen.

   e) In die Altschuldenregelung sind die Leistungen einzubeziehen, die die LPG für die Kommunen erbracht haben und für die sie nicht entschädigt wurden.

   f) Die neu ermittelten Altschulden sind auf die Fläche zum Zeitpunkt der Neubewertung zu beziehen. Bei Flächenab-

gang ist die Altschuld anteilig zu kürzen. Für die Unternehmen, die diese Flächen übernehmen, sind differenzierte Lösungen hinsichtlich der Übernahme der Altschulden zu treffen.

g) Der Termin für die Veräußerung des nicht mehr betriebsnotwendigen Vermögens ist aufzuheben. Die erzielten Verkaufserlöse müssen uneingeschränkt zur Verwendung für die Rechtsnachfolger zur Verfügung stehen.

h) Die im Ergebnis der Überprüfung und Neubewertung angepaßten und zugeordneten Altkredite sind in neue Kreditverträge zu überführen und rückwirkend den allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditbedingungen anzupassen. Das sollte auch die freie Wahl des neuen Kreditgebers einschließen.

i) Für Rechtsnachfolger, denen eine wirtschaftlich vertretbare Bedienung der neuen Schuldverpflichtungen ohne Existenzgefährdung nicht möglich ist, sind Härtefallregelungen vorzusehen.

Bonn, den 5. Mai 1995

Dr. Günther Maleuda
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Im planwirtschaftlichen System der DDR waren die Investitionstätigkeit und die damit entstehenden Verbindlichkeiten nur zum Teil das Ergebnis unternehmerischer Entscheidungen. Die Politik der Selbstversorgung führte zur Errichtung von Beregnungsanlagen, Kartoffellagerhäusern, Obstanlagen, Anlagen der „industriemäßigen Tierproduktion" usw., die bei offenen Märkten in vielen Fällen wertlos wurden. Die Kreditaufnahme war begleitet von einer hohen Bodenfondsabgabe, die insbesondere auf die Abschöpfung der Gewinne aus der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit der Böden gerichtet war, so daß selbst in Betrieben mit günstigen Produktionsbedingungen nur niedrige Nettogewinne verblieben.

Hinzu kam eine umfangreiche Finanzierung der Umlaufmittel durch Kredite. Als Konsequenz aus der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 ergab sich daraus, daß insbesondere im Bereich der Pflanzenproduktion die hohen Kosten vor der Ernte zu Preisen der DDR bewertet wurden, die Erlöse aus der Ernte aber zu den niedrigen Preisen der alten Bundesrepublik Deutschland. Ähnliche Effekte traten auch in der Tierproduktion auf. Während zu DDR-Zeiten eine Färse 6 500 Mark kostete, war sie nach der Währungsunion nur noch 1 500 DM wert.

Die drastische Marktanpassung nach der Währungsunion, die zu einem einschneidenden Rückgang in der Tierproduktion führte,

verbunden mit der durch die EU-Agrarpolitik erzwungenen Flächenstillegungen entwerteten viele Tierproduktionsanlagen.

Untersuchungen in Sachsen-Anhalt und Brandenburg ergaben, daß in 82 besonders konkursgefährdeten LPG-Nachfolgeunternehmen nur 4,5 % der Schulden im Zuge der Altschuldenregelung von der Treuhand übernommen wurden. In 14 besonders gefährdeten Unternehmen waren 1992 von dem mit den Altschulden verbundenen Vermögen über 70 % entwertet, nicht nutzbares Vermögen. Daraus ergab sich eine Schuldenbelastung von ca. 2 000 DM je Hektar und 60 000 DM je Arbeitskraft. Diese Werte verändern sich ständig weiter zu Ungunsten der Nachfolgeunternehmen durch den Abgang von Flächen und Arbeitskräften im Zuge der Bodenprivatisierung durch die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG) und weiterer notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen.

Da der Boden die Grundlage der Agrarproduktion ist, erfolgt auch die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes untrennbar verbunden mit der Bodenbewirtschaftung. Ein Bodenabgang verringert die Möglichkeit des Kapitaldienstes. Ein Bodenabgang durch die Tätigkeit der BVVG, der nicht durch die Nachfolgeunternehmen beeinflußt werden kann, muß deshalb auch zu einer anteiligen Reduzierung der Altschulden führen.

Keine sachgerechte Lösung stellt auch der Verkauf des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens" dar. Umstritten ist die Abgrenzung dieses Vermögens von den übrigen Vermögensteilen. Betriebsnotwendig ist Vermögen, das zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Realisierung von Gewinnen genutzt werden kann. Wertvernichtend wirkt sich insbesondere der Zwang aus, den Verkauf bis zum 31. Dezember 1995 abzuschließen oder andernfalls den Verkauf über Immobilienmakler durchzusetzen. Dieser Zwang zum Verkauf, die in vielen Fällen ungeklärten Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, insbesondere bei Wohnungen, und die fehlende Nachfrage nach unsanierten Objekten lassen nur einen Verkauf weit unter Buchwert zu. Eine Verlängerung des Endtermins für den Verkauf ist deshalb unbedingt erforderlich.

Untersuchungen des FAL Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig-Völkenrode ergaben, daß ca. 40 % der LPG-Nachfolgeunternehmen ihre Situation als „akut gefährdet" einschätzen. Dieser Prozentsatz würde bei einer Teilentschuldung auf ca. 6 % zurückgehen. Diese Verringerung der aktuen Gefährdung schließt jedoch nicht aus, daß auch nach einer Teilentschuldung immer noch ca. 42 % ihre Existenz als gefährdet ansehen.

Ausgehend vom Ziel der Agrarpolitik der Bundesregierung, die Herausbildung einer „leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft" zu fördern, muß sie zugleich ein nachhaltiges Interesse daran haben, den Konkurs landwirtschaftlicher Unternehmen zu vermeiden. Ein Konkurs wäre nicht nur mit dem Verlust der Forderungen aus Altschulden verbunden, er würde zu-

gleich Arbeitsplätze vernichten und die Bauern um ihr Eigentum bringen.

Eine Prüfung der Werthaltigkeit des mit Krediten finanzierten Vermögens, die Wertberichtigung der Altschulden, die Verbesserung der Zins- und Tilgungskonditionen, die Bindung der Schulden an die bewirtschaftete Fläche sowie die Verlängerung des Termins für den Verkauf des nicht betriebsnotwendigen Vermögens wären deshalb sowohl im Interesse der Kreditgeber, des Staatshaushalts als auch der ehemaligen und jetzigen Gesellschafter der LPG-Nachfolgeunternehmen. Dadurch würde auch die Abfindung der ausgeschiedenen ehemaligen LPG-Mitglieder erleichtert bzw. verhindert, daß sie bei Konkurs der Nachfolgeunternehmen enteignet würden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333